

Von daher erscheint es mir zulässig, an der zeitlichen Zuordnung der in den Mettenses bezeugten Dürener Reichsversammlung und Synode zu 748 zu zweifeln, und dies umso mehr, als im direkten zeitlichen Umfeld dieser Nachricht, nämlich in der oben bezeichneten Ereignisfolge 7, chronologische Verschiebungen nachweisbar sind: Karlmann ist 747 nach Rom gereist. Seinen ersten Aufenthaltsort, den Mons Soracte, hat er jedoch, wie Krüger schon ausführte¹⁴, frühestens nach den Besuchen fränkischer Pilger im Jahr 748 verlassen, und Optatus, dem gegenüber er nach den Metzger Annalen seine Profeß ablegte, war gar erst seit 750 Abt von Monte Cassino¹⁵.

Es sprechen noch weitere Indizien für die Abhaltung einer Synode auch durch Pippin im Jahr 747. In einem auf den 5. Januar 747 datierten Brief teilt Papst Zacharias dem Bonifatius mit, daß er Pippin durch dessen presbyter Ardobanius¹⁶ *capitula* über die kirchliche Rangordnung und zum Eherecht übersandt habe¹⁷. Sicher zurecht wurde mit diesem Papstbrief an Bonifatius von der Forschung der undatierte Brief des Papstes Zacharias an den Hausmeier Pippin in Zusammenhang gebracht, den uns der Codex Carolinus überliefert¹⁸. In diesem Brief sendet Zacharias Pippin auf dessen Anfrage 27 kirchenrechtliche *capitula*, von denen mehrere in der Tat den *sacerdotalis ordo* und das kirchliche Eherecht betreffen. Diese Kirchenrechtskapitel sollten Grundlage einer geplanten Synode sein¹⁹. Zwischen den beiden Zacharias-Briefen und dem viel diskutierten Brief

14) Krüger (wie Anm. 3) S. 183. Darauf, daß die Zuordnung von Pippins Dürener Synode erst zu 748 wegen des Sachsenkrieges Pippins Probleme aufwirft, wies bereits H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741–752 (1863) S. 104 mit Anm. 4 hin.

15) Ebda. S. 183 f. mit den Anm. 73, 78.

16) MGH Epp. sel. 1. Die Briefe des Hl. Bonifatius und Lullus, hg. v. M. Tangl (1955) Nr. 77. Zacharias nennt Ardobanius (ebda. S. 160) *homo* Pippins und *religiosus presbyter*.

17) Ebda.: *aliquanta capitula de sacerdotali ordine et quae ad salutem animarum pertinent, simul etiam et pro illicita copula, qualiter sese debeant custodire iuxta ritum christiane religionis et sacrorum canonum instituta*.

18) Codex Carolinus 3, hg. v. W. Gundlach MGH Epp. 3 (1892) S. 479–487.

19) Die Kirchenordnung und das Leben von Klerikern und Mönchen betreffen ebda. die Kapitel 1–5, 8–11, 13–19, z. T. 26. Eherechtliche Fragen in 7, 12, 22, 25. Die übrigen Kapitel beschäftigen sich mit Witwen (6), Jungfrauen (20, 21, 26, 27) und mit Mord- und Totschlagsverbrechen (23, 24). Daß die übersandten Kirchenrechtskapitel Grundlage einer Synode sein sollten, ergibt sich aus dem Papstbrief an Bonifatius (wie Anm. 16) Nr. 77, S. 160, weil der Papst dieser Synode aufträgt, zugleich auch die Angelegenheit dreier Häretiker abschließend zu behandeln: *Et dum pro hac re fuerit aggregatum concilium, ad medium deducantur sacrilegi illi et contumaces Aldebertus et Godalsacius et Clemens exepiscopi*.